

Sport für betagte Bürger e.V.

Satzung

Neufassung vom 29.11.2006 | Änderung vom 5.11.2014

§	Kapitel	Seite
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Geschäftsjahr	5
§ 4	Mittel	5
§ 5	Mitteleinsatz	6
§ 6	Mitgliedschaft	6
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 8	Mitgliedsbeitrag	8
§ 9	Organe des Vereins	8
§ 10	Mitgliederversammlung	9
§ 11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 12	Vorstand	12
§ 13	Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands	15
§ 14	Geschäftsführer	16
§ 15	Beirat	17
§ 16	Auflösung	19
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	19

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sport für betagte Bürger“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein: Er führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Förderung des Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter durch
 - a) Herausführen aus der Isolation
 - b) die Erhaltung der Lebensfreude
 - c) die Bewahrung und Verbesserung körperlicher und mentaler Fähigkeiten
 - d) die Förderung der physischen Gesundheit
 - e) die Versorgung des Pflegebedürftigen
 - f) generationsübergreifenden Dialog
- 3) Der Verein fördert Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig (und körperlich) Behinderte aller Altersstufen bedeuten.

- 4) Der Verein nimmt Aufgaben der Jugendwohlfahrt wahr, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- 5) Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:
 - a) ein vielfältiges Angebot an sportlichen und gesundheitsfördernden Betätigungen
 - b) ein Angebot, das die Pflege von Kontakten und Begegnungen ermöglicht, durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen
 - c) die Förderung von Wohnstätten, Erholungs- und Freizeithilfen für geistig und körperlich Behinderte
 - d) im Rahmen der Zweckverwirklichung betagten sowie sozial schwachen Bürgern, Körperbehinderten, Kranken und in sonstiger Weise hilfsbedürftigen Personen, die Teilnahme am entsprechenden Vereinsangebot unter besonderer Wahrung mildtätiger Gesichtspunkte durch Beitragsbefreiungen, Beitragsnachlass und durch karitative Betreuungen zu ermöglichen.
- 6) Den vom Verein verfolgten mildtätigen Zwecken dient u.a. der Betrieb von besonderen Begegnungsstätten als fester inhaltlicher Bestandteil des sozialen Altersports. Bei den Begegnungsstätten handelt es sich um Zweckbetriebe im Sinne des § 66 der Abgabenordnung. Sie dienen den in § 55 genannten Personen auch unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
Die Begegnungsstätten stehen allen Zielgruppen im Rahmen freier Zeiten zur Verfügung.

7) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den speziellen Problemen der älteren Menschen sowie der körperlich und geistig Behinderten aller Altersgruppen zu werben.

8) Die Förderung des harmonischen Zusammenlebens von Jung und Alt, von Behinderten und Nichtbehinderten im Rahmen des Vereinslebens ist erklärtes Ziel.

Der Verein setzt sich ferner die Aufgabe, Lehre und Forschung zugunsten älterer Menschen zu unterstützen, die Aus- und Fortbildung für die sportliche und soziale Betreuung älterer/behinderter Menschen zu fördern und Modellgruppen/ Modellprojekte zur Vorbereitung auf das Alter bzw. Heranführung an Problemen des Alters zu führen.

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

b) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Interessenvertretungen auf diesen Gebieten sollen im Vereinsleben unterbleiben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge

- b) Kostenerstattungen
- c) Veranstaltungen
- d) Spenden, Stiftungen, Fördermittel und Zuschüsse jeder Art.

§ 5 Mitteleinsatz

- 1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.
Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer Mitgliedschaft auf Zeit zustimmen.
- 2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4) Wer hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Ehrenausschusses von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

- 5) Der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Mönchengladbach wird gebeten, die Schirmherrschaft zu übernehmen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 2) Der Austritt ist – mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende – schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 3) Der Ausschluss kann bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke oder die Interessen des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz eingeschriebener Zahlungsaufforderung den Beitrag 2 Jahre nicht gezahlt hat. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
- 5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag mit Begründung von der Beitragspflicht befreien oder ihnen eine Beitragsermäßigung einräumen.
- 3) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist im 1. Monat des Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit eine Ratenzahlung bewilligt wird, ist der Beitrag zum jeweilig vereinbarten Zeitpunkt fällig und zahlbar.
Sollte das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug geraten, werden die anfallenden Verwaltungskosten in angemessener Höhe berechnet.
- 4) Für Ummeldungen innerhalb von Gruppen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 2,50 erhoben.
- 5) Abmeldungen aus einer Gruppe sind bis 6 Wochen vor Quartalsende möglich und werden zum Ablauf des jeweiligen Quartals wirksam.
- 6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 7) Ehrenmitglieder und Schirmherren sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - c) auf Beschluss von wenigstens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) auf mehrheitliches Verlangen des Beirates,
 - e) auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder; der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
Die Bekanntmachung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie über Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll - Tagesordnung - geschieht durch Aushang und die Information über die Gruppenleiter. Zusätzlich werden Zeit und Ort durch Veröffentlichung in der Rheinischen Post bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden; hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einberufung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 5) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich oder geheim abzustimmen, wenn mindestens 50 Mitglieder dafür sind.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

- 8) Über alle Beschlüsse, die in der Versammlung gefasst werden, wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 9) Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter von Behörden, anderen Vereinen und von Verbänden eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch kann ihnen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer oder einer Prüfungsstelle entgegen.
- 2) Sie beschließt u.a. über
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - Neuwahl der Kassenprüfer oder Prüfungsstelle
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige Anträge
 - die jährliche Wirtschaftsvorplanung.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 13 Mitgliedern. Er wird ergänzt um den/die Verwaltungsdirektor/in ohne Stimmrecht.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vertreter des 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und seinem Vertreter, von denen mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, den Verein im Sinne des § 26 Abs.2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Wahl des Vorstandes
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des/der Verwaltungsdirektor/in, jeder einzeln für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleiben.
 - b) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält.
 - c) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der/die Verwaltungsdirektor/in, dessen/ deren Bestellung § 14 der Satzung regelt, ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

- d) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet während der Amtszeit mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Funktion betrauen.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Einberufung des Vorstandes
- a) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein so oft dies erforderlich ist, zwei seiner Mitglieder oder der Verwaltungsdirektor es verlangen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- c) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Bei der Einberufung soll der Gegenstand der Beratung bezeichnet werden. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist jedoch davon nicht abhängig.
- d) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- e) Einzelfallentscheidungen bis zu einem Geschäftsvolumen von 30.000 € und Dringlichkeitsbeschlüsse sind zulässig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende und der Schatzmeister oder bei seiner Verhinderung 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über solche Beschlüsse muss Protokoll geführt und der nächsten Vorstandssitzung berichtet werden. Soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind, bedarf der Dringlichkeitsbeschluss der Genehmigung des Vorstandes.
 - f) Einzelfallentscheidungen bis zu 15.000 € darf der/die Verwaltungsdirektor/in selbständig treffen.
- 6) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterschrieben.
- 7) Der Schatzmeister und sein Vertreter sind innerhalb des Vorstandes zuständig für die Kontrolle der Vereinsfinanzen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Kotierung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle und die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht. Dieser ist längstens bis vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den juristischen, steuerlichen, finanztechnischen oder organisatorischen Bereich seiner Arbeit besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.

- 9) Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der hauptamtlichen Verwaltungsdirektor/in arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand, noch Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder aus dem Vereinsvermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. In Ausnahmefällen, wenn der zu leistende Aufwand das übliche Maß deutlich überschreitet und für die Tätigkeit spezielle Sachkenntnis erforderlich ist, kann für die Arbeit eines Vorstandsmitgliedes eine angemessene, maßvolle Vergütung gezahlt werden. Für die Wirksamkeit einer solchen Entscheidung ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- 10) Der Vorstand bildet einen Ehrenausschuss und bei Erfordernis für besondere Aufgaben Fachausschüsse.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- 1) Mit Wirkung gegen Dritte ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass die Wirksamkeit der nachfolgend bezeichneten Geschäfte von der vorherigen Zustimmung des Beirates abhängig ist.
 - a) Der Erwerb, die Veräußerung sowie jede Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Inanspruchnahme von Bankkrediten oder die Aufnahme von Darlehen über eine Gesamthöhe von € 50.000 hinaus,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften und Verbindlichkeiten Dritter unter Einschluss aller Wechselverbindlichkeiten, die einen Betrag von € 50.000 überschreiten,

- d) der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen insbesondere von Miet-, Pacht-, Dienst- oder Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall eine jährliche Zahlungsverpflichtung von mehr als € 50.000 begründet wird. Hierunter fallen keine Verpflichtungen, die durch Zuschüsse Dritter abgedeckt werden.
 - e) Die Anschaffung von Gegenständen im Einzelanschaffungswert von mehr als € 50.000.
- 2) Die Zustimmung des Beirates hat schriftlich zu erfolgen. Der Genehmigungsbeschluss ist von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates zu unterzeichnen.
 - 3) Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes sollen grundsätzlich in Schriftform vorgenommen werden.

§ 14 Verwaltungsdirektor/in

- 1) Die laufenden Geschäfte liegen in der Zuständigkeit des/der Verwaltungsdirektor/in, der/die vom Vorstand bestellt wird. Der Beschluss zur Bestellung erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder; eine Abberufung ist nur mit der Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder möglich.
Im Umfang seiner eigenen Befugnisse kann der Vorstand sowohl der/dem Verwaltungsdirektor/in Generalvollmacht erteilen als auch den Begriff der laufenden Geschäfte durch eine Geschäftsverordnung näher definieren.

- 2) Die Tätigkeitsvergütung für einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder die Aufwandsentschädigung für ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sollen nicht höher sein als die übliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit in der Sozialarbeit oder in der Erwachsenenbildung.

§ 15 Beirat

- 1) Zur Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und des Geschäftsführers wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach § 13 der Satzung zu beraten und zu beschließen.
- 2) Der Sprecher des Beirates hat – nach entsprechender Beschlussfassung durch den Beirat – das Recht, von dem Vorstand und der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte sowie Berichte über die Lage des Vereins zu verlangen und die erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Der jährliche Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Wirtschaftsvorplanung sind dem Beirat unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 3) Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Der Beirat soll aus 8 bis 12 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen in § 10 der Satzung sinngemäß, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

Soweit nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als freie Beiratsämter zu besetzen sind, kann eine gemeinsame Wahl der Vorgeschlagenen erfolgen. Findet der gemeinsame Wahlvorschlag keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) oder sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt eine Einzelwahl. Ergibt sich bei der Einzelwahl für keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt anschließend ein Wahlgang, bei dem derjenige oder diejenigen gewählt sind, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Wahlvorschläge können von allen Teilnehmern der Mitgliederversammlung gemacht werden.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Beirates erfolgt die Wahl der Mitglieder mit der Maßgabe, dass sie bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers durch eine Mitgliederversammlung auch über die 3-jährige Amtszeit hinaus im Amt bleiben.

Der Beirat hat ferner das Recht zur Selbstergänzung für ausgeschiedene Beiratsmitglieder (Tod, Rücktritt etc.) oder für an der Höchstzahl noch fehlende Mitglieder. Die Amtszeit dieser Mitglieder läuft nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei einer Bestätigungswahl durch die Mitgliederversammlung beträgt die Amtsdauer anschließend 3 volle Jahre.

Der Beirat kann zur Teilnahme an seinen Sitzungen Fachleute nach seiner Wahl im Einzelfall oder auf Dauer mit beratender Stimme hinzuziehen.

- 6) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden (§ 10 Abs.3).
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Abs.3).
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 05.11.2014. geändert worden.

Käthe Stroetges, 1.Vorsitzende

Elisabeth Thoren, stellvertr. Schatzmeisterin